**Regelungen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes in Schützenvereinen**

Aufgrund der landesrechtlichen Änderungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07.05.2020 in NRW, zeigen wir im Folgenden die Reglungen, die für NRW in Kraft treten.

**Frage 1: Welche Schießstände/Bogensportplätze dürfen für wie viele Personen und unter welchen Auflagen geöffnet werden?**

*Nordrhein-Westfalen:*

Ab dem 07. Mai ist der Sport- und Trainingsbetrieb im kontaktlosen Breiten- und Freizeitsport, also auch dem Schieß- und Bogensport, wieder erlaubt. Allerdings nur, wenn der Sport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen oder im öffentlichen Raum stattfindet. Die Voraussetzung: Ein Abstand zwischen Personen von 1,5 Metern in alle Richtungen und die Einhaltung strikter Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen muss auf den Schießständen und Bogensportplätzen zwingend gewährleistet sein! Eine limitierte Personenanzahl wird für die Sportanlagen nicht genannt. Der Landessportbund NRW empfiehlt die Faustregel, dass pro 10 Quadratmeter Fläche des Schießstandes und Bogensportanlagen inklusive der Zuwegungsflächen ein Sportler zugelassen werden soll. Es ist also davon auszugehen, dass Schießstände und Bogensportplätze personell so weit genutzt werden können, wie es die gültige Abstandsregel (siehe Faustformel) für die jeweiligen Begebenheiten zulässt.

Ab dem 11. Mai ist dann auch unter Einhaltung der oben genannten Abstands- und Hygienevorschriften wieder der Schieß- und Bogensport auf geschlossenen Schießständen und Bogensportanlagen (auch Turnhallen) möglich.

Die NRW-Landesregierung gestattet ab dem 30. Mai auch die Ausübung von Sportarten mit unvermeidbarem Körperkontakt und in geschlossenen Räumen. Auch sportliche Wettbewerbe im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich sollen ab diesem Datum wieder gestattet werden. Allerdings sind auch bei Wettbewerben die strengen Auflagen in Bezug auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten (siehe oben).

**Frage 2: Dürfen auch teilüberdachte Schießstände/Bogensportplätze geöffnet werden?**

*Nordrhein-Westfalen:*

Teilüberdachte Stände können dem Training im Freien zugeordnet werden. Allerdings gelten die oben genannten Personenzahlen. Die Abstandsregel von 1,5 Metern muss aber natürlich auch hier eingehalten werden.

**Frage 3: Werden Standaufsichten und Trainer zu den maximal anwesenden Personenzahlen hinzugerechnet?**

*Nordrhein-Westfalen:*

Es gibt keine Personenzahlbegrenzung allerdings müssen Standaufsichten und Trainer ebenfalls die gleichen Abstandsregeln einhalten wie Sportler – ein direkter Personenkontakt ist untersagt.

**Frage 4: Dürfen geschlossene Aufenthaltsräume oder Umkleiden sowie Duschen in Vereinsheimen mit offenen Schießständen und auf Bogensportplätzen genutzt werden?**

*Nordrhein-Westfalen:*

Dusch-, Wasch-, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstige Gemeinschaftsräume dürfen nicht genutzt werden. Zudem sind Zuschauerbesuche vorerst untersagt. Bei Kindern unter 12 Jahren ist jedoch das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.

**Frage 5: Werden Genehmigungen für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes benötigt und gibt es Auflagen, die zu beachten sind?**

*Nordrhein-Westfalen:*

Der Träger der Sportstätte muss die Nutzung genehmigen. Eine Genehmigung des Ordnungsamtes ist ergänzend hilfreich, um sich abzusichern. Ist eine Genehmigung erfolgt und die max. Personenzahl gemäß der Abstandsflächenregelung berücksichtigt, müssen folgende Punkte bei der Durchführung der Trainingseinheiten zwingend berücksichtigt werden:

**1.** dass Trainingseinheiten bis auf Weiteres nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;

**2.** dass während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern/Trainer/Standaufsichten, zu gewährleisten ist; ein Training, in dem ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;

**3.** dass besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;

**4.** dass Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

**Frage 6: Gibt es weitere Richtlinien, die bei der Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebes zu beachten sind?**

*NRW:*

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat ein Dokument mit zehn Leitplanken veröffentlicht, das als große Hilfe für Vereine und deren Mitglieder gesehen werden soll. Dieses Dokument ist hier direkt einsehbar.

* [**Die zehn Leitplanken des DOSB**](https://www.rsb2020.de/fileadmin/Aktuelles/Sport/2020_Dokumente/200507_ZehnLeitplanken.pdf)

Zudem hat der DSB am 22.04.2020 eine Stellungnahme für die Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie mit Sportartspezifischen Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch diese Richtlinie, die ebenfalls hier direkt einsehbar ist.

* [**Stellungnahme DSB Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie**](https://www.rsb2020.de/fileadmin/Aktuelles/Sport/2020_Dokumente/200507_Stellungnahme_DSB.pdf)